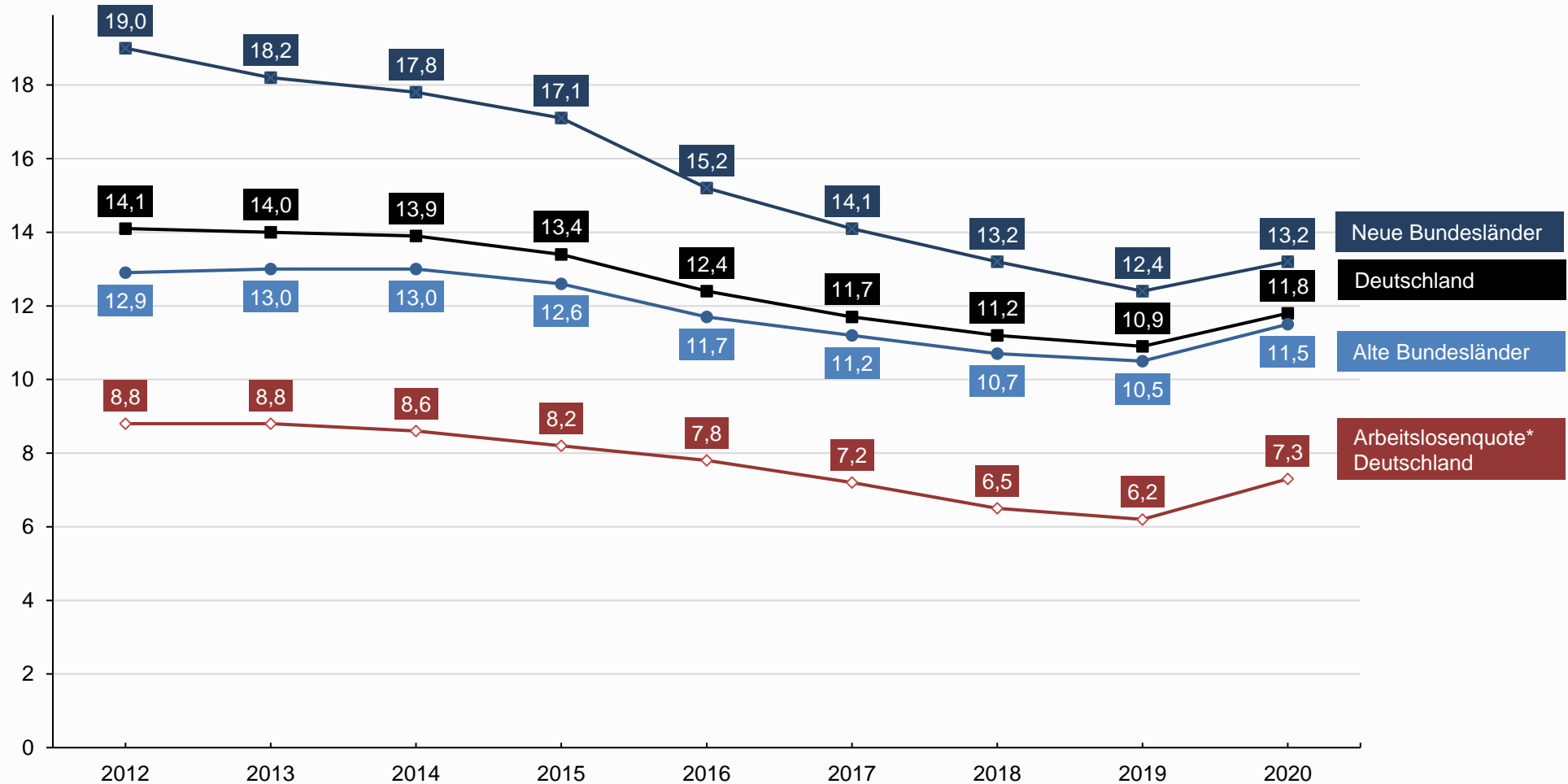


■ Arbeitslosenquoten von Menschen mit Schwerbehinderungen 2012 - 2020 In %, Ost- und Westdeutschland



*Die Quote bezieht sich auf die Referenzgruppe (vgl. die methodischen Hinweise).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2020.



Arbeitslosenquoten von Menschen mit und ohne Schwerbehinderung 2020

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben einen Anspruch auf diverse Nachteilsausgleiche und stehen unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Ziel ist es, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und strukturelle Benachteiligungen auszugleichen. Regelungen des Nachteilsausgleichs finden sich u.a. im Rentenrecht (vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte, vgl. [Abbildung VIII.10](#)), im Steuerrecht (Behindertenpauschbeträge), im Arbeitsrecht (besonderer Kündigungsschutz), im Nahverkehr (Wertmarken) und auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeber unterliegen einer Beschäftigungspflicht (Pflichtquote von 5 %); kommen sie dieser nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Trotz der Nachteilsausgleichsregelungen erweist sich die Lage der Schwerbehinderten vor allem auf dem Arbeitsmarkt als schwierig: Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Betroffenheit dieser Personengruppe von Arbeitslosigkeit:

Im Vergleich zur Referenzgruppe (7,3 %) ist die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen mit 11,8 % im Jahr 2020 deutlich höher. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich infolge der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der von der Politik getroffenen Maßnahmen insgesamt ein Anstieg der Arbeitslosenquoten. Dieser Anstieg fällt für Menschen mit einer Schwerbehinderung etwas schwächer aus als für die Referenzgruppe (im Vergleich zum Jahr 2019 um 0,9 Prozentpunkte gegenüber 1,1 Prozentpunkte). Das liegt zum einen daran, dass Menschen mit Behinderung einen besonderen Kündigungsschutz vorweisen.

Betrachtet man den Anstieg der Arbeitslosigkeit seit Corona differenzierter, dann wird deutlich, dass der Anstieg der Arbeitslosenquote nur zu einem sehr geringen Teil auf Neuzugängen beruht. Den größten Anteil am Anstieg der Arbeitslosenquote machen Personen aus, die sich zuvor in Maßnahmen befanden, die dann auf Grund von Corona nicht in einer Beschäftigung mündeten oder fortgesetzt wurden - diese Personen werden fortan wieder zu den Arbeitslosen gerechnet, wodurch die Arbeitslosenquote ansteigt.

Schaut man sich die Arbeitslosenquoten getrennt nach alten und neuen Bundesländern an, zeigt sich der gleiche Trend wie auch für die reguläre Arbeitslosenquote. Die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen liegt in den neuen Bundesländern für 2020 bei 13,2 %, während die alten Bundesländer eine Quote von 11,5 % aufweisen. Allerdings haben sich die Quoten der neuen und alten Bundesländer in den letzten Jahren schrittweise angeglichen. Belief sich die Differenz im Jahr 2012 noch auf 6,1 Prozentpunkte, so lag sie im Jahr 2020 bei 1,7 Prozentpunkten.

Eine Angleichung der Differenz findet man bei Menschen mit und ohne Schwerbehinderung allerdings nicht. Hier beläuft sich die Differenz konstant auf 4 bis 5 Prozentpunkte.

(Schwer-)Behinderung

Nach §2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gelten Menschen als behindert, wenn sie körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen vorweisen und diese Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Behinderungen werden nach Graden klassifiziert und werden in 10er Schritten ausgewiesen. Eine Behinderung liegt dann vor, wenn wenigstens ein Grad von 20 vergeben wurde. Einen Grad der Behinderung von 10 gibt es nicht – hier wird von einer Gesundheitsstörung gesprochen, die nicht mit einer Behinderung gleichzusetzen ist. Die Vergabe der Grade der Behinderung ist in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt.

Menschen sind dann schwerbehindert, wenn sie einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 besitzen. Personen, die einen GdB von mindestens 30 aufweisen, können bei der Bundesagentur für Arbeit einen Gleichstellungsantrag stellen, damit sie den schwerbehinderten Personen gleichgestellt sind und von deren Nachteilsausgleichsregelungen profitieren können.

Methodische Hinweise

Die Arbeitslosenquoten der Schwerbehinderung werden anders ermittelt als die allgemeine Arbeitslosenquote (vgl. [Abbildung IV.35](#)). Um einen Vergleich zur allgemeinen Arbeitslosenquote zu ermöglichen, ermittelt die Bundesagentur für Arbeit eine sogenannte personengruppenübergreifende Referenzquote, die auf die gleiche Weise wie die Schwerbehindertenquote ermittelt wird.

Die Daten zu den Arbeitslosenquoten von schwerbehinderten Menschen müssen differenziert betrachtet werden. Denn es gibt eine Unterscheidung in der Erhebung je nach Größe des Unternehmens. Dies beruht auf der Pflichtquote von 5 %, die Arbeitgeber mit Schwerbehinderten besetzen müssen. Anhand dieser Quote wird die Beschäftigungsquote bemessen, sodass in erster Linie Menschen mit einer Schwerbehinderung im Beruf erfasst werden, die in einem Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeiter*innen arbeiten. Diese Daten werden alle zwei Jahre vom Statistischen Bundesamt erhoben und zum Teil von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.

Die Erhebung von schwerbehinderten Menschen, die in Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, wird in einer separaten Erhebung alle 5 Jahre erhoben und auf die weiteren Jahre hochgerechnet. Somit sind die Quoten nicht komplett abgesichert und können sich im Zeitverlauf leicht verändern.